

## **Bekanntmachung über die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Neuausweisung von Freiflächen für Photovoltaikanlagen**

**Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches BauGB**

Deutschland richtet nach Aussage der Bundesregierung seine gesamte Klima-, Energie- und Wirtschaftspolitik auf den 1,5-Grad-Klimaschutz-Pfad aus, zu dem sich die Europäische Union im Rahmen des Übereinkommens von Paris verpflichtet hat. Im Jahr 2030 sollen mindestens 80 Prozent des verbrauchten Stroms aus erneuerbaren Energien stammen, und bereits im Jahr 2035 soll die Stromversorgung fast vollständig aus erneuerbaren Energien gedeckt werden. Die Ausbauziele für die PV-basierte Stromerzeugung werden hälftig auf Dachflächen- und Freiflächenanlagen verteilt. In den vorbelasteten Zonen entlang Autobahnen und Haupteisenbahnlinien wurde die Förderkulisse auf 500 Meter beidseitig der Trasse ausgeweitet.

Der Landkreis Freising hat erkannt, dass große Teile der vorbelasteten Flächen in Landschaftsschutzgebieten liegen und die entsprechenden Satzungen geändert, um auf dem Weg der Erlaubnis die Entstehung von Freiflächenphotovoltaikanlagen in den Landschaftsschutzgebieten zu ermöglichen. Dabei wurde ein Kontingent von 50 Hektar insgesamt für das Landschaftsschutzgebiet Freisinger Moos und Echinger Gfild in Aussicht gestellt.

Auch die Gemeinde Neufahrn hat sich in ihrem Leitbild ebenfalls zum Ziel gesetzt, den Ausbau der erneuerbaren Energien zu beschleunigen und nach Möglichkeit bereits im Jahr 2023 den gesamten Energieverbrauch regenerativ abzudecken.

Um die Wertschöpfung aus der Energieerzeugung möglichst am Ort zu belassen hat die Gemeindeverwaltung gemeinsam mit der Bürgerenergiegenossenschaft Freisinger Land eG Informationsveranstaltungen zur Entwicklung von PV-Flächen entlang der A92 im Norden Neufahrns gestartet. Dafür wurde ein Suchraum von 500 m nördlich bis 200 m südlich der A92 gebildet. Zahlreiche Grundstückseigentümer haben ihr Interesse bekundet und sind bereit der Bürgerenergiegenossenschaft ihr Grundstücke für eine PV-Anlage zur Verfügung zu stellen. Um zu sinnvollen Anlagenkonzepten zu kommen sollten diese jedoch in geeigneter Weise nahe beieinanderliegen. Im Zuge der Abstimmungsgespräche konnten drei geeignete Flächenbereiche abgegrenzt werden, die jeweils zu einer Anlage zusammengefasst werden können und die betreffenden Flächen durch die Bürgerenergiegenossenschaft gesichert werden. Zur Umsetzung ist im ersten Schritt eine Änderung des Flächennutzungsplanes notwendig.



## Gegenstand der Behandlung:

Aktuell ist die Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Neufahrn einzuleiten. Im Zuge dieses Verfahrens sind die relevanten Themen zum Landschafts-, Natur- und Artenschutz abzuarbeiten, die für die Erteilung der Erlaubnis des Landkreises nach der Landschaftsschutzgebietsverordnung erforderlich sind. Der Umgriff des Geltungsbereichs ist in der Anlage dargestellt.

Die Flächen im Bereich 1 umfassen rund 23 Hektar und liegen teilweise auf Moorboden. Hier ist im Rahmen der PV-Nutzung auch eine Wiedervernässung des Moorbodens anzustreben, um die Freisetzung von Kohlendioxid durch Zersetzung des Torfmaterials zu beenden. Dies macht die angestrebte Entwicklung der Fläche besonders wichtig, die Umsetzung aber auch technisch anspruchsvoll und möglicherweise zu einem Pilotprojekt.

Die Flächen im Bereich 2 umfassen rund 12 Hektar. Ihre Umsetzung ist relativ unkompliziert möglich.

Die Flächen im Bereich 3 umfassen rund 10 Hektar. Durch ihre Lage bieten sie sich möglicherweise für eine direkte Versorgung des als Erweiterung des südlich gelegenen Gewerbegebiets geplanten One High Tech Green Campus Neufahrn mit regenerativ erzeugtem Strom an.

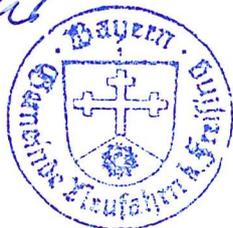
Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 20.11.2023 den entsprechenden Beschluss gemäß § 2 Abs.1 BauGB zur 31. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Neuausweisung von Freiflächen für Photovoltaikanlagen gefasst.

Der Lageplan des Bauamtes mit Kennzeichnung der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs des Flächennutzungsplans ist Bestandteil des Beschlusses. Der räumliche Geltungsbereich des aufzustellenden Flächennutzungsplans kann im Bauamt des Rathauses der Gemeinde Neufahrn, Bahnhofstraße 32, im Flurbereich im II. Stock (barrierefrei zu erreichen) während der allgemeinen Dienststunden

- Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
- Dienstag, zusätzlich von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und
- Donnerstag, zusätzlich von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr

eingesehen werden. Um Terminvereinbarung wird gebeten.

Franz Heilmeier  
1. Bürgermeister



Angeheftet am: 30.11.2023  
Unterschrift:

Abgenommen am: 18.01.2024  
Unterschrift: